

1. Formvorbehalt bei Vertragsschlüssen

Ein Liefervertrag mit der Keller Precision AG ist zustande gekommen:

- wenn die Parteien einen schriftlichen Vertrag geschlossen haben;
- wenn der Lieferant eine schriftliche Bestellung der Keller Precision AG ohne Änderung schriftlich bestätigt hat oder aufgrund dieser Bestellung liefert;
- wenn die Keller Precision AG eine Offerte des Lieferanten ohne Änderungen schriftlich akzeptiert hat;
- wenn die Keller Precision AG eine Offerte des Lieferanten mit Änderungen schriftlich akzeptiert und der Lieferant nicht widersprochen hat.

2. Vorrang der Einkaufsbedingungen der Keller Precision AG

Im Geschäftsverkehr mit der Keller Precision AG gelten die nachstehend abgedruckten Einkaufsbedingungen.

Die Keller Precision AG anerkennt keine allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ihrer Lieferanten, es sei denn, die Übernahme dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sei ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden.

Die Zusendung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch die Keller Precision AG gilt als ausdrückliche Ablehnung sämtlicher entgegenstehender Offerten in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), es sei denn, die Abweichungen seien ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden. Entgegenstehende Offerten in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden auch dann nicht zum Vertragsbestandteil, wenn die Keller Precision AG dagegen keinen Widerspruch erhebt.

3. Lieferant

Der Lieferant ist ein Betrieb, der mit seinem Qualitätsmanagementsystem in der Lage ist, Aufträge von Keller Precision AG entsprechend den Anforderungen abzuwickeln. Der Lieferant betreibt ein Qualitätsmanagementsystem nach mindestens der aktuellen DIN EN ISO 9001. Der Lieferant oder dessen Verfahren können auch durch Kunden der Keller Precision AG vorgegeben werden.

Der Lieferant hat vor der Abgabe eines Angebots zu prüfen, ob er die Qualitätsanforderungen erfüllen kann und die dafür erforderlichen Unterlagen aktuell, vollständig und unmissverständlich sind. Unklarheiten, wie fehlende oder unklare Informationen und Spezifikationen zur Ausführung des Auftrags, müssen vor der Abgabe des Angebots geltend gemacht und präzisiert werden, ansonsten die Auslegung gilt, wie sie diese die Keller Precision AG versteht.

Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Standards und Regulierungen für die Luftfahrtindustrie, Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, Verfahrensanweisungen und Betriebsstandards einhalten. Dabei ist sicherzustellen, dass sich alle involvierten Personen ihres Beitrags zur Produkt- und Dienstleistungskonformität, zur Produktsicherheit und ethischen Verhaltens bewusst sind.

Bei Änderungen an Prozessen, Produkten, Dienstleistungen, sowie Produktionsstätten des Lieferanten oder Unterlieferanten hat der Lieferant Keller Precision AG umgehend zu informieren.

4. Vertragsgegenstand

Für genaue Beschreibung der zu liefernden Ware oder Dienstleistung (Art, Ausstattung, Menge usw.) ist der schriftliche Vertrag oder die Bestellung beziehungsweise die Bestätigung der Keller Precision AG massgebend. Der Lieferant verpflichtet sich, stets alle von Keller Precision AG vorgegebene Spezifikationen zu beachten und diese nicht ohne unsere vorgängige schriftliche Zustimmung abzuändern. Der Lieferant muss sicherstellen, dass Materialverwechslungen auszuschliessen sind. Die Rückverfolgbarkeit der zu liefernden Produkte und Leistungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Der Lieferant muss verhindern, dass gefälschte Teile oder Teile zweifelhafter Herkunft an die Keller Precision AG ausgeliefert werden.

Erstellt: M.Nekukar	Genehmigt: B.Hubatka	Datum: 27.11.2020
Ablage: F:\EN 9100 und ISO 9001\QMS-04 Lieferant		
Version: V1.1		Seite 1 von 5

5. Bezug von Unterlieferanten

Bei Werklieferungsverträgen hat der Lieferant die Ware selbst herzustellen. Dritte dürfen nur dann mit der Fertigung der Ware oder Teilen davon betraut werden, wenn die Keller Precision AG vorgängig schriftlich zustimmte. Hingegen darf der Lieferant Teile von Dritten beziehen, welche er nicht selbst herstellen kann. Ebenso darf er Folgeoperationen durch Dritte ausführen lassen, welche er nicht selbst vornehmen kann. Werden Unterlieferanten einbezogen, müssen die anzuwendenden (Kunden-) Anforderungen dem Unterlieferanten weitergegeben werden. Produkt- und Prozessänderungen inkl. Änderungen von Unterauftragnehmern und vom Produktionsstandort müssen der Keller Precision AG schriftlich mitgeteilt werden, wenn sie mit der Bestellung und deren Umsetzung zusammenhängen. Werden vorgegebene Unterlieferanten gefordert, müssen diese für die Leistungserbringung verwendet werden.

Auf Verlangen hat der Lieferant der Keller Precision AG offen zu legen, welche Teile er von wem zukauft und welche Folgeoperationen er durch wen ausführen liess. Bei Kaufverträgen hat der Lieferant der Keller Precision AG auf Verlangen offen zu legen, woher die gelieferte Ware stammt.

6. Technische Änderungen

Jede technische Änderung gegenüber früheren Lieferungen, Offert-, Drucksachen- oder Katalogangaben ist der Keller Precision AG sofort schriftlich mitzuteilen und allenfalls zu begründen. Wurden die technischen Änderungen bei der Umschreibung des Vertragsgegenstands nicht berücksichtigt, ist die Keller Precision AG berechtigt, nach der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant die Mitteilung unterlässt.

7. Preise

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Preise gemäss Vertrag Festpreise.

8. Material, Werkzeuge, Zeichnungen, technische Unterlagen, Daten, Modelle, Software

Stellt die Keller Precision AG dem Lieferanten für die Herstellung von Ware Material, Werkzeuge, Zeichnungen, technische Unterlagen, Daten, Modelle oder Software zur Verfügung, dürfen sie nur für den Zweck verwendet werden, für den sie dem Empfänger übergeben wurden.

Material, Werkzeuge, Zeichnungen, technische Unterlagen, Daten, Modelle und Software bleiben Eigentum der Keller Precision AG und müssen ihr, soweit sie nicht verarbeitet oder verbraucht sind, zurückgegeben werden, sobald sie es verlangt.

Weitere Rechte an Werkzeugen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Daten, Modellen oder Software, insbesondere Urheber- und Patentrechte, gehen nur soweit auf den Empfänger über, als es für die Erreichung des Zwecks, für die sie ihm übergeben wurden, erforderlich ist.

Werkzeuge, Zeichnungen, technische Unterlagen, Daten, Modelle oder Software dürfen ohne Einwilligung der Keller Precision AG weder vervielfältigt noch weitergegeben noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant ist für die sorgfältige Aufbewahrung und den sachgerechten Umgang des Materials sowie von Werkzeugen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Daten, Modellen oder Software verantwortlich. Er hat sie auf seine Kosten angemessen gegen den Zugriff Nichtberechtigter zu schützen und sie ebenfalls auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser, Elementarereignisse und Diebstahl zu versichern.

9. Dokumentation und Aufbewahrung von Unterlagen

Der Lieferant verpflichtet sich die Konformität der Produkte und des Herstellungsprozesses in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der Lieferant verpflichtet sich selbst erstellte Aufzeichnungen und Daten über die Herstellung, Lagerung, Lieferung und den Verkauf der Produkte für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Lieferdatum aufzubewahren und diese Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine allfällige Vernichtung der Daten zu melden.

Erstellt: M.Nekukar	Genehmigt: B.Hubatka	Datum: 27.11.2020
Ablage: F:\EN 9100 und ISO 9001\QMS-04 Lieferant		
Version: V1.1		Seite 2 von 5

Allgemeine Einkaufs und Lieferbedingungen

10. Lieferfristen / Liefertermine

Alle vereinbarten Lieferdaten gelten als Verfalltermine. Der Verzug des Lieferanten tritt damit ohne Mahnung ein.

Mit Eintritt des Verzugs ist die Keller Precision AG berechtigt:

- ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Leistung zu verzichten und den Ersatz des wegen der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder
- vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen oder
- die nachträgliche Erfüllung und Schadenersatz zu fordern.

Ohne ausdrückliche Erklärung der Keller Precision AG bleibt der Lieferant zur Lieferung verpflichtet. Zudem hat er der Keller Precision AG sämtlichen Schaden wegen der verspäteten Lieferung zu ersetzen.

Teillieferungen und Vorauslieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Keller Precision AG zulässig. Bei unverlangter vorzeitiger Lieferung ist die Keller Precision AG berechtigt:

- Zahlungsfristen ohne Rückmeldung ab dem vereinbarten Liefertermin und nicht ab dem Datum der Rechnungsstellung für die vorzeitige Lieferung zu berechnen,
- die Rücknahme der Lieferung zu verlangen.

11. Versand / Vertragsgegenstände

Ohne anders lautende Vereinbarungen sind die Waren vom Lieferanten auf seine Kosten an den vertraglichen Bestimmungsort und wenn kein solcher Ort vereinbart wurde, in das Werk 9527 Niederhelfenschwil (Schweiz) der Keller Precision AG zu liefern.

Der Lieferant ist auf seine Kosten verantwortlich:

- für eine sorgfältige und fachgerechte Verpackung der Ware,
- für die Wahl der geeigneten Transportart,
- für die Versicherung der Ware gegen die üblichen Transportrisiken.

12. Versandpapiere und Rechnungen

Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen. Aus dem Lieferschein müssen die Bestellnummern und die Artikelbezeichnungen der Keller Precision AG, das Vertragsdatum sowie die Stückzahlen ersichtlich sein.

Rechnungen sind der Keller Precision AG nach dem Versand der Ware separat im Doppel zuzustellen.

13. Gefahrtragung

Die Gefahr geht erst bei der ordnungsgemäßen Ablieferung der Ware am Bestimmungsort auf die Keller Precision AG über. Erfolgt die Ablieferung der Ware vor dem vereinbarten Liefertermin, verbleibt die Gefahr bis dann beim Lieferanten.

14. Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen ab Eingang der Rechnung, frühestens jedoch innert 30 Tagen ab dem vereinbarten oder dem tatsächlichen Liefertermin, falls die Lieferung verspätet erfolgte. Ohne besondere Vereinbarung hat der Lieferant keinen Anspruch auf Voraus- oder Teilzahlungen. Die Keller Precision AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, Rechnungen durch die Verrechnung mit Gegenforderungen gegen den Lieferanten zu tilgen.

Die Abtretung von Forderungen gegen die Keller Precision AG ist nur mit ihrer schriftlichen Zustimmungen zulässig.

15. Mängelrüge und Abnahme der Lieferung

Der Lieferant hat nicht konforme Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen dem Besteller umgehend schriftlich zu melden. Diese dürfen ohne Anweisung der Keller Precision AG weder nachgearbeitet, repariert oder geliefert werden. Die Keller Precision AG ist berechtigt, festgestellte Mängel während der gesamten Gewährleistungsfrist zu rügen. Das gilt sowohl für offene als auch für verdeckte Mängel.

Weder die Abnahme der gelieferten Ware noch die Zahlung des Kaufpreises beinhalten einen Verzicht auf die Rüge von Mängeln und die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

Erstellt: M.Nekukar	Genehmigt: B.Hubatka	Datum: 27.11.2020
Ablage: F:\EN 9100 und ISO 9001\QMS-04 Lieferant		
Version: V1.1		Seite 3 von 5

16. Falschlieferungen / unvollständige Lieferungen

Bei einer Falschlieferung oder einer unvollständigen Lieferung hat der Lieferant innert der Lieferfrist die vertragsgemäße oder die fehlende Ware nachzuliefern. Ansonsten ist die Keller Precision AG berechtigt:

- ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Leistung zu verzichten und den Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder
- vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen oder die nachträgliche Erfüllung und Schadenersatz zu fordern.

Ohne ausdrückliche Erklärung der Keller Precision AG bleibt der Lieferant zur vertragsgemäßen und vollständigen Lieferung verpflichtet. Zudem hat er der Keller Precision AG sämtlichen Schaden wegen der falschen oder der unvollständigen Lieferung zu ersetzen. Der Lieferant verhindert durch seine Prozesse, dass gefälschte Teile «**counterfeit parts**» an Keller Precision AG ausgeliefert werden.

17. Gewährleistung bei Rechtsmängeln

Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferte Ware ins unbelastete Eigentum der Keller Precision AG übergeht und ihre Benutzung, Weiterbearbeitung oder Veräußerung keine dinglichen oder anderen Rechte Dritter, insbesondere keine Urheber-, Patent- oder andere derartigen Schutzrechte verletzt.

Machen Dritte gegen die Keller Precision AG Schadenersatzforderungen oder andere Ansprüche aller Art geltend, haftet der Lieferant der Keller Precision AG für allen ihr daraus entstehenden Schaden.

Im Übrigen gelten die im jeweiligen Fall anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsgewährleistung.

18. Gewährleistung bei Sachmängeln

Beschränkungen der Gewährleistung und der Haftung bei Sachmängeln gelten nur, wenn die Keller Precision AG im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmte.

Für die Bearbeitung von Sachmängeln verrechnet die Keller Precision AG einen Administrationsbeitrag von derzeit Fr. 60.--.

Ohne abweichende, schriftliche Vereinbarung stehen der Keller Precision AG bei Sachmängeln nach ihrer Wahl folgende Rechte zu:

- Verrechnung des Administrationsbeitrages
- die Minderung des Kaufpreises oder
- die kostenlose Instandsetzung der mangelhaften Ware durch den Lieferanten oder
- die kostenlose Lieferung einwandfreier Ersatzware an den vereinbarten Bestimmungsort oder
- die Wandelung des Kaufs für die mangelhafte Ware oder für die gesamte Lieferung.

Solange der Lieferant seiner Gewährleistungspflicht nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, darf die Keller Precision AG die Bezahlung der gesamten Lieferung verweigern, ohne dadurch in Verzug zu geraten. Ebenso ist sie zur Verrechnung ihrer Minderungs- und Schadenersatzansprüche mit Forderungen des Lieferanten berechtigt.

19. Mangelfolgeschäden

Bei Rechts- oder Sachmängeln haftet der Lieferant der Keller Precision AG zudem für sämtliche Mangelfolgeschäden. Das gilt insbesondere auch für indirekte Schäden und entgangenen Gewinn.

Führt ein Mangel bei Abnehmern der Keller Precision AG zu Schäden, für welche die Keller Precision AG haftbar ist, steht ihr der Rückgriff auf den Lieferanten zu.

20. Produkthaftpflicht

Der Umfang der Produkthaftpflicht des Lieferanten richtet sich nach den im jeweiligen Fall anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Produkthaftpflicht gelten nur, wenn die Keller Precision AG im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmte.

Erstellt: M.Nekukar	Genehmigt: B.Hubatka	Datum: 27.11.2020
Ablage: F:\EN 9100 und ISO 9001\QMS-04 Lieferant		
Version: V1.1		Seite 4 von 5

21. Dauer der Gewährleistung

Die Dauer der Gewährleistung für Rechts- und Sachmängel, Mangelfolgeschäden und Forderungen aus Produktheftpflicht beträgt 24 Monate ab der Lieferung der Ware beziehungsweise ab dem vereinbarten Liefertermin bei vorzeitiger Lieferung.

Ist die Keller Precision AG gegenüber Kunden aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen während längerer Zeit haftbar, steht ihr der Rückgriff auf den Lieferanten für von ihm zu vertretende Mängel bis zum Ablauf eines Jahres ab dem Tage zu, an dem sie ihren Kunden gegenüber aufgrund der zwingenden gesetzlichen Gewährleistungsansprüche Leistungen erbringen musste.

Mit einer Ersatzlieferung oder Instandsetzung beginnt die Gewährleistungsfrist von 24 Monaten neu zu laufen.

22. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist - sofern nichts anderes vereinbart wurde – 9527 Niederhelfenschwil (Schweiz).

23. Zugangsrecht

Der Auftraggeber überprüft die Wirksamkeit der vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieser Forderungen eingeleiteten Maßnahmen. Hierzu ist Beauftragten des Auftraggebers, nach vorheriger Anmeldung, die Möglichkeit zu geben, Betriebsstätten des Auftraggebers, die mit der Auftragsdurchführung befasst sind, zu betreten. Dies kann auch Unterauftragnehmer miteinschließen. Dieses Zugangsrecht steht auch den Vertretern des Kunden und der regelsetzenden Behörden zu.

24. Ungültigkeit vertraglicher Vereinbarungen

Sind besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien oder Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig, hat das nicht die Ungültigkeit oder Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Vielmehr sind die ungültigen oder nichtigen Bestimmungen von den Vertragsparteien oder vom Richter durch solche zu ersetzen, welche der anwendbaren Rechtsordnung entsprechen und den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

25. Anwendbares Recht

Sämtliche Rechtsverhältnisse, die unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen eingegangen wurden, unterstehen dem schweizerischen Recht.

26. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist 9527 Niederhelfenschwil (Schweiz).

Die Parteien verzichten in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf den gesetzlichen Gerichtsstand.

Erstellt: M.Nekukar	Genehmigt: B.Hubatka	Datum: 27.11.2020
Ablage: F:\EN 9100 und ISO 9001\QMS-04 Lieferant		
Version: V1.1		Seite 5 von 5